



Statuten der Regionalgruppe Mittelland

1 Name, Sitz, Zweck und Aufbau

- 1.1 Name und Sitz** Die Regionalgruppe Mittelland (nachfolgend RGM) des Retriever Club Schweiz (nachfolgend RCS), ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten der RGM.
- 1.2 Zweck** Die Regionalgruppen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem RCS und seinen Mitgliedern. Sie übernehmen diejenigen Aufgaben des RCS, welche eine regionale Verankerung erfordern. Der Zweckartikel in den Statuten des RCS ist auch für die RGM verbindlich.
- 1.3 Zweckverfolgung** Die RGM kümmert sich in ihrer Region um die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und die Ausbildung der Retriever, besonders in den Retriever spezifischen Sparten. Sie kann auch Kurse für die Erziehung und Ausbildung der Retriever gemäss den Richtlinien der SKG im Bereich des Sport- und Gebrauchshundewesens anbieten. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand oder einer Kommission des RCS kann sie die Durchführung von gesamtschweizerischen Anlässen wie z.B. Ausstellungen, Wesensprüfungen, Jagdprüfungen oder Schweizer Meisterschaften unterstützen oder übernehmen.
- 1.4 Zusammensetzung** Die RGM setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der RGM ist die Mitgliedschaft im RCS.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1.1 Beitritts gesuch** Die Mitgliedschaft in Regionalgruppen kann beim Beitritt zum RCS beantragt werden. Wer später in eine Regionalgruppe eintreten will, hat beim Mitglieder dienst der Regionalgruppe ein Beitritts gesuch zu stellen. Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.
Die Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist zulässig.
- 2.1.2 Mitglieder** Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2.1.3 Aufnahme** Die Aufnahme als Mitglied in der RGM erfolgt durch den Vorstand der RGM. . Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt.

2.2 Rechte und Pflichten

- 2.2.1 Rechte** Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.
- 2.2.2 Pflichten** Mit dem Eintritt in die RGM verpflichten sich die Mitglieder die Statuten der RGM anzuerkennen und die von der RGM festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
- 2.2.3 Mitgliederbeiträge** Die Regionalgruppen können einen Mitgliederbeitrag erheben. Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal erinnert.
Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.3 Datenschutz

2.3.1 Datensammlung Die RGM sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand der RGM ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet werden.

2.3.2 Personendaten Zwingend ist die Angabe

- des vollständigen Namens
- der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach)
- PLZ und Wohnort

Erwünscht sind ferner

- E-mail Adresse und Telefon-Nummer(n)
- die Rasse(n) der eigenen Hunde
- die kynologischen Interessen und Tätigkeiten

2.3.3 RCS Da die Mitgliedschaft im RCS Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist, ist der Austausch der gesammelten Personendaten zwischen dem RCS und seinen Regionalgruppen gestattet.

2.3.4 Mitgliederlisten Mitgliederlisten dürfen in Publikationen der RGM veröffentlicht werden, sofern keine Telefonnummern oder e-mail Adressen publiziert werden. Nicht gestattet ist die Publikation von Mitgliederlisten im Internet.

Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass es nicht auf Mitgliederlisten publiziert wird.

2.3.5 Sponsoren Der Vorstand der RGM kann wichtigen Sponsoren die Namen und Postadressen der Mitglieder abgeben, sofern

- die Verwendung der Adressen vertraglich geregelt wird
- die Anzahl der Verwendungen festgelegt ist
- eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt ist

Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass seine Adresse nicht an Sponsoren weitergegeben wird.

2.3.6 Hundedaten Die RGM hat das Recht, Resultate von kynologischen Anlässen wie Ausstellungen, Prüfungen und Ankörungen sowie gesundheitlicher Untersuchungen der Hunde zu publizieren. Die Namen der Besitzer oder Hundeführer dürfen aber nur dann publiziert werden, wenn mit der Anmeldung auch die Erlaubnis dazu eingeholt wurde.

2.3.7 Internet Mitgliederdaten dürfen nicht im Internet publiziert werden. Ausgenommen sind lediglich die Namen von Besitzern und Führern von Hunden, deren Daten im Internet gemäss Art. 2.3.6 publiziert werden.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.4.1 Erlöschen Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, erlischt automatisch. Sie wird reaktiviert, wenn die ausstehenden Beiträge bezahlt worden sind.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ableben, bei Streichung wenn diese rechtskräftig geworden ist.

2.4.2 Austritt Der Austritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung oder per e-Mail bis zum 31. Dezember (eintreffend) an den Vorstand erfolgen.

Wer aber auch aus dem RCS austreten möchte, muss die Mitgliedschaft beim Mitgliederdienst des RCS kündigen. Die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen erlischt dann automatisch.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

2.4.3 Streichung oder Ausschluss im RCS

Der Vorstand der RGM kann dem Vorstand des RCS die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Die Gründe dazu und das Vorgehen sind in den Statuten des RCS geregelt.

Wird ein Mitglied vom RCS gestrichen oder ausgeschlossen, so erlischt die Mitgliedschaft in allen Regionalgruppen automatisch.

3 Organisation

Die Organe der RGM sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Aufgabe

Die Generalversammlung (nachfolgend GV) bildet das oberste Organ der RGM.

Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe der RGM. Sie wählt den Vorstand, und die Revisionsstelle.

3.1.2 Kompetenzen

Die GV der RGM entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie die Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Rechnungsrevisoren
10. Auflösung des Vereins

3.1.3 Ordentliche GV

Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.

3.1.4 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von den Rechnungsrevisoren einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

3.1.5 Einberufung

Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

3.1.6 Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis zum 31. Dezember einzureichen.

3.1.7 Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3.1.8 Abstimmungen Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Jedes stimmberechtigte Mitglied der RGM hat an der GV eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

3.1.9 Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung Der Vorstand der RGM besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei sind folgende Funktionen zwingend zu besetzen:

- Präsident / Präsidentin
- Sekretär / Sekretärin
- Kassier / Kassierin
- Technischer Leiter / Technische Leiterin

Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

3.2.2 Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

3.2.3 Protokoll Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens die Beschlüsse festhält.

3.2.4 Aufgaben Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der RGM zuständig, die nicht durch Statuten oder GV-Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und bereitet die Geschäfte für die GV vor.

3.3 Rechnungsrevisoren

3.3.1 Zusammensetzung Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Wenn möglich werden sie nicht gleichzeitig gewählt um die Kontinuität zu gewährleisten.

3.3.2 Aufgaben Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz sowie die Anlage des Vermögens), erstatten der GV Bericht und stellen Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Sie haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und können auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.

4 Finanzen und Haftung

- 4.1 Rechnungswesen** Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes der RGM, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht.
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Erfolgsrechnung und Bilanz der RGM
- 4.2 Einnahmen** Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:
- Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - Überschüssen aus Veranstaltungen etc.
 - Zuschüssen des RCS
 - Spenden und Sponsoring
- Gemäss Statuten des RCS (Preisgestaltung) haben die Regionalgruppen durch günstigere Preise für Mitglieder des RCS dafür zu sorgen, dass die Mitgliedschaft im RCS attraktiv wird.
- 4.3 Verwendung** Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.
- 4.4 Haftung** Für die Verbindlichkeiten der RGM haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Gemäss Statuten des RCS (Haftung) haftet dieser nicht für Verbindlichkeiten der Regionalgruppen, umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des RCS.
- 4.5 RGM Reglement** Der Vorstand erstellt ein Organisations-, Gebühren- und Entschädigungsreglement.

5 Auflösung und Aberkennung

- 5.1 Auflösung des Vereins** Die RGM kann sich selber auflösen, sofern zu diesem Zweck unter Angabe des Traktandums eine ausserordentliche GV einberufen wird und diese mit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliesst.
- 5.2 Aberkennung durch die GV des RCS** Eine Regionalgruppe kann auf Antrag des RCS-Vorstandes durch eine RCS-GV aberkannt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten für die Aberkennung stimmen.
- Gemäss Statuten des RCS (Aberkennung einer Regionalgruppe) regelt die Voraussetzungen für eine Aberkennung. Diese Voraussetzungen sind auch dann gegeben, wenn eine Regionalgruppe in schwerwiegender Weise gegen ihre eigenen Statuten verstösst.
- 5.3 Vermögen** Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim RCS hinterlegt werden, bis eine neu Regionalgruppe gegründet und anerkannt wird. Geschieht das nicht innert 5 Jahren, so wird das Vermögen gemäss Statuten des RCS von der Plenarkonferenz auf benachbarte Regionalgruppen verteilt.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Genehmigung

Diese Statuten wurden von der ordentlichen GV der RGM am 9. März 2008 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.

Aeckematt, 9. März 2008

Der Präsident der RGM



Adrian Berlinger

Der Sekretär der RGM



Daniel Hübscher

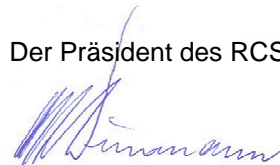
6.2 Konformität

Diese Statuten wurden vom Vorstand des RCS geprüft und am 29. März 2008 als konform mit den Statuten des RCS und den Musterstatuten für Regionalgruppen des RCS befunden.

Sie treten am 1. April 2008 in Kraft.

Olten, 29. März 2008

Der Präsident des RCS



Hans-Rudolf Weinmann

Der Sekretär des RCS



Peter Klingler